

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hamburgische Kammer der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten

Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 15. Februar 2012 aufgrund von § 19 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 und § 6 Abs. 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), zuletzt geändert am 02.03.2010 (HmbGVBl. Nr. 12, S. 247 ff) die nachfolgende Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Gesundheit- und Verbraucherschutz gemäß § 57 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Ziffer 1 HmbKGGH am 17.04.2012 genehmigt hat.

Präambel

Die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten geben sich die folgende Berufsordnung.¹⁾

Diese Berufsordnung enthält Regelungen für berufsrechtliches und ethisches Verhalten und vermittelt Vorgaben für eine angemessene psychotherapeutische Berufsausübung. Es wird von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ein besonders verantwortungsvoller Umgang mit der psychotherapeutischen Aufgabe und jenen Menschen gefordert, mit denen sie durch die Psychotherapie in eine Beziehung eintreten. Sorgfalt ist auch im Umgang mit sich selbst gefordert.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind sich ihrer vielfältigen Einflussmöglichkeiten bewusst und achten die Würde und Integrität des Menschen. Ihr Verhalten soll darauf abzielen, Schaden von den Menschen, die sich ihnen anvertrauen, abzuwenden. Sie tragen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Reifung und Entwicklung leidender Menschen bei.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben auch eine besondere gesellschaftliche Verantwortung. Sie setzen sich für die Erhaltung und Verbesserung der psychosozialen Grundlagen im Hinblick auf die psychische Gesundheit ein und sind gleichermaßen um die Förderung und Wahrung des Ansehens des psychotherapeutischen Berufsstandes bemüht.

1) Soweit die Inhalte der Berufsordnung für alle Angehörigen dieser Berufe gelten, wird die einheitliche Bezeichnung „Psychotherapeutin“ und „Psychotherapeut“ verwendet.

Teil I: Allgemeines

§ 1

Berufsbezeichnung

(1) Zulässige Berufsbezeichnungen sind

- Psychologische Psychotherapeutin,
- Psychologischer Psychotherapeut,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.

(2) Eine Berufsbezeichnung nach Absatz 1 darf nur führen, wer hierzu nach dem Psychotherapeutengesetz berechtigt und entsprechend approbiert ist. Statt der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 darf auch die allgemeinere Bezeichnung "Psychotherapeutin" oder "Psychotherapeut" als Berufsbezeichnung verwendet werden.

§ 2

Allgemeine berufliche Aufgaben und Pflichten

(1) Der Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ist ein Heilberuf und seiner Natur nach ein freier Beruf.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten üben ihren Beruf in eigener Verantwortung nach ihrem Gewissen, den Geboten der psychotherapeutischen Berufsethik und der Menschlichkeit aus. Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit ihrer Aufgabe nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften zu unterrichten.

(3) Wesentliche Aufgaben der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten liegen in der Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlich begründeter psychotherapeutischer Methoden und Verfahren. Dabei wird Psychotherapie in ihren unterschiedlichen Indikationen und Anwendungsformen zur Feststellung und Behandlung manifester psychischer und psychosomatischer Störungen und Erkrankungen, zur Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation sowie zur Behandlung körperlicher Erkrankungen eingesetzt. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wenden unter Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen Standards reflektiert psychotherapeutische Methoden an. Ihre Aufgabe umfasst die Diagnostik und Indikationsstellung, die Entscheidung für das angemessene Therapieangebot und die Durchführung der Therapie sowie rehabilitativer, kurativer und präventiver Maßnahmen.

(4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet in angemessener Frist auf die Anfragen der Psychotherapeutenkammer Hamburg zu antworten, welche diese im Rahmen der Berufsaufsicht an sie richtet.

Teil II: Psychotherapeutisches Verhalten

§ 3

Aufklärung der Patientinnen und Patienten

- (1) Die Psychotherapeutin und der Psychotherapeut unterliegen der Aufklärungspflicht. Die Aufklärung hat in einer sorgfältig auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Patientin oder des Patienten - in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch der gesetzlichen Vertreter - abgestimmten Form vor Behandlungsbeginn und gegebenenfalls im Verlauf zu erfolgen.
- (2) Nach ausreichender Kenntnis des Falles und sachgerechter diagnostischer Klärung haben die Psychotherapeutin und der Psychotherapeut gegenüber der Patientin oder dem Patienten die Pflicht zur Aufklärung über Indikation, Art der Behandlung und mögliche Behandlungsrisiken. Dies umfasst auch die Klärung der Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Behandlung, Sitzungsdauer und -frequenz, die voraussichtliche Dauer der Behandlung und Honorarregelungen. Ebenso beinhaltet die Aufklärungspflicht ggf. auch den Hinweis auf Behandlungsalternativen sowie auf weitere Hilfsangebote.

§ 4

Einwilligung

- (1) Jede Behandlung bedarf der Einwilligung seitens der Patientin oder des Patienten. Voraussetzung für die Einwilligung ist eine erfolgte Aufklärung gemäß § 3.
- (2) Eine Patientin oder ein Patient, die bzw. der minderjährig oder für die bzw. den eine rechtliche Vertreterin oder rechtlicher Vertreter eingesetzt ist, ist nur dann einwilligungsfähig, wenn sie oder er über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt.
- (3) Verfügt die Patientin oder der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, ist die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut verpflichtet, nach entsprechender Aufklärung die Einwilligung der rechtlichen Vertreterin oder des rechtlichen Vertreters einzuholen. Bei Konflikten zwischen gesetzlich eingesetzten Vertretern und Patientinnen bzw. Patienten ist der Psychotherapeut, bzw. die Psychotherapeutin verpflichtet insbesondere auf das Wohl der Patientin oder des Patienten zu achten.
- (4) Ton- und Bildaufnahmen psychotherapeutischer Tätigkeit bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Patientin oder des Patienten. Ihre Verwendung unterliegt der Schweigepflicht. Die Patientin oder der Patient ist über das Recht zu informieren, eine Löschung verlangen zu können.

§ 5

Behandlung von Patientinnen und Patienten

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Würde, die Integrität und das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten zu wahren.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben ihr diagnostisches und psychotherapeutisches Wissen reflektiert einzusetzen, insbesondere mögliche Folgen für die Patientinnen und Patienten und andere zu bedenken und Schaden zu vermeiden. Sie wissen um die besondere Bedeutung des psychotherapeutischen Prozesses, in dem alle Konflikte, Verstimmungen und Zuneigungen innerhalb der psychotherapeutischen Beziehung der Reflexion auf dem Hintergrund der Erkrankung der Patientin oder des Patienten bedürfen. Entgleisungen dieses Prozesses sind nicht in jedem Fall schnell erkenn- und aufklärbar und bedürfen gegebenenfalls einer kollegialen Beratung, Intervention bzw. Supervision.

- (3) Das Zustandekommen und Aufrechterhalten der psychotherapeutischen Beziehung beruht auf einer in der Regel freien Entscheidung von Patientin oder Patient und Psychotherapeutin oder Psychotherapeut; Ausnahmen bilden Therapieauflagen im Zusammenhang mit Maßnahmen im Maßregelvollzug. Erstgespräche dienen der diagnostischen Abklärung und Indikationsstellung. In diesem Rahmen ist der somatische und psychosoziale Befund unter differenzialdiagnostischen Gesichtspunkten zu klären. Fachärztliche oder andere Befundberichte sind dabei zu berücksichtigen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen weder die Hilflosigkeit noch wirtschaftliche Notlagen einer Patientin oder eines Patienten ausnutzen noch unangemessenen Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Heilungserfolg machen. Sie tragen Sorge dafür, dass von Beginn an alle Kontakte im Sinne ihrer Patientinnen und Patienten gehandhabt und bedacht werden. Dies gilt z.B. für einen ersten telefonischen Kontakt genauso wie für zufällige außertherapeutische Begegnungen.
- (4) Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Ehegatten, Partnern, Familienmitgliedern oder von in engen privaten und beruflichen Beziehungen zum Patienten stehenden Personen, ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.
- (5) Die Durchführung konkreter therapeutischer Schritte kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten stattfinden.
- (6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten führen psychotherapeutische Behandlungen grundsätzlich im persönlichen Kontakt durch. Ausschließliche Fernbehandlungen, also Krankenbehandlungen, die ausschließlich brieflich, in Zeitungen oder Zeitschriften oder über elektronische Kommunikationsmedien und Computernetze durchgeführt werden, sind im Bereich der heilkundlichen Psychotherapie nicht zulässig. In jedem Fall gelten folgende Grundsätze:
 - a. Diagnose, Indikation, Aufklärung und Einwilligung erfordern die Anwesenheit des Patienten
 - b. Die Überwachung des Behandlungsprozesses erfordert regelmäßige persönliche Begegnungen, deren Intervalle und Dauer von der Psychotherapeutin/dem Psychotherapeuten fachlich zu gestalten und zu verantworten sind.

§ 6

Delegation

- (1) Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten können die Durchführung von diagnostischen Teilaufgaben (Verhaltensbeobachtung, Testdurchführung und Auswertung) sowie bei gegebener Indikation im Rahmen eines psychotherapeutischen Gesamtbehandlungsplans standardisierte psychotherapeutische Teilaufgaben sowie behandlungsergänzende Maßnahmen an Dritte delegieren, sofern diese über eine dafür geeignete Qualifikation verfügen und die Patientin bzw. der Patient wirksam eingewilligt haben.
- (2) Die Gesamtverantwortung für die delegierten Maßnahmen verbleibt bei der delegierenden Psychotherapeutin oder bei dem delegierenden Psychotherapeuten.
- (3) Im Falle der Delegation von Maßnahmen sind Psychotherapeuten zur regelmäßigen Kontrolle der delegierten Leistungserbringung verpflichtet.

§ 7

Abstinenz

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patientinnen und Patienten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder Interessen ausnutzen oder versuchen, aus den Kontakten Vorteile zu ziehen. Sie sollen soziale oder andere außertherapeutische Kontakte zu Patientinnen und Patienten gering halten und so gestalten, dass sie die therapeutische Beziehung und die eigene Unabhängigkeit möglichst wenig beeinträchtigen.
- (2) Abstinenz muss auch gegenüber Personen eingehalten werden, die den Patientinnen und Patienten nahe stehen. Dies bezieht sich bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.
- (3) Sexuelle Kontakte zu Patientinnen und Patienten sind unzulässig.
- (4) Die Aussagen der Absätze 2 und 3 beziehen sich auch auf einen angemessenen Zeitraum nach Therapieende.

§ 8

Verhalten bei nicht mündigen oder betreuten Personen

- (1) Über eine Beteiligung des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin an der Therapie von nicht mündigen oder betreuten Patientinnen und Patienten ist unter sorgfältiger Berücksichtigung von deren entwicklungs- und krankheitsabhängigen Fähigkeiten zur Wahrnehmung ihres Selbstbestimmungsrechts zu entscheiden.
- (2) Bei Konflikten zwischen der gesetzlichen Vertreterin bzw. dem gesetzlichen Vertreter und der Patientin oder dem Patienten ist die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Patientin oder des Patienten zu achten. Allen in diesem Sinne relevant Betroffenen gegenüber hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut eine gleichermaßen professionelle, engagierte Neutralität zu wahren.
- (3) Der Beginn, die Aufrechterhaltung und die Beendigung psychotherapeutischer Prozesse mit Kindern und Jugendlichen findet in alters- und entwicklungsangemessener Wechselwirkung und Absprache mit den Patientinnen und Patienten und ihren sorgeberechtigten Bezugspersonen statt.

§ 9

Beendigung der Behandlung

- (1) Eine Patientin oder ein Patient kann die Behandlung jederzeit beenden oder sich anderweitig Rat suchen.
- (2) Die Beendigung einer Behandlung wird in aller Regel in beiderseitigem Einvernehmen erfolgen.
- (3) Ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Psychotherapeutin oder Psychotherapeut und Patientin oder Patient schwer aufzubauen oder geht es verloren, so ist dies mit der Patientin oder dem Patienten zu reflektieren und ein Behandlungsvertrag evtl. nicht einzugehen oder gegebenenfalls zu beenden.
- (4) Erkennen die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Verlauf der Behandlung, dass ihre psychotherapeutischen Interventionen zu keiner weiteren Linderung, Besserung, Stabilisierung oder Gesundung führen, so haben sie dies den Patientinnen und Patienten angemessen zu erläutern und das weitere Vorgehen mit ihnen zu erörtern. Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut sollte eine misslingende therapeutische Beziehung als solche benennen und gegebenenfalls im Sinne der Patientin oder des Patienten beenden.

§ 10

Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind angehalten, ihren Berufskolleginnen und Berufskollegen mit Respekt zu begegnen und auch bei kritischen Stellungnahmen sachlich zu bleiben. In Gegenwart unbeteiligter Dritter sind Beanstandungen und Belehrungen, fachliche Tätigkeit betreffend, zu unterlassen.
- (2) In Konkurrenz- und Wettbewerbssituationen sollen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Rücksicht auf berechnigte Interessen von Kolleginnen und Kollegen nehmen.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität nicht, wenn sie die Psychotherapeutenkammer auf einen möglichen Verstoß einer Kollegin oder eines Kollegen gegen die Berufsordnung hinweisen.
- (4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten kooperieren mit den Angehörigen anderer Berufsgruppen der psychosozialen und medizinischen Versorgung.

§ 11

Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet.
- (2) Bei öffentlichen Auftritten und Tätigkeiten müssen die fachlichen Aussagen und Handlungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein.
- (3) Sowohl irreführende Heilungsversprechen als auch unlautere Vergleiche mit anderen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und deren Methoden sind untersagt. Hilfsersuchen von Betroffenen als Reaktion auf Vorträge und Veröffentlichungen sollen die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten angemessen begegnen.

Teil III: Umgang mit Informationen und Daten

§ 12

Dokumentation und Aufbewahrung

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihre Tätigkeit zu dokumentieren.
- (2) Die Aufzeichnungen über die psychotherapeutische Tätigkeit sind mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer fordern.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigener Verhinderung, z.B. Krankheit oder Tod, ihre Aufzeichnungen in gehörige Obhut gegeben und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (Absatz 2) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.

§ 13

Datensicherheit

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.
- (2) Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten.

§ 14 Schweigepflicht

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterliegen der Schweigepflicht. Sie haben über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist, – auch über den Tod der Patientinnen und Patienten hinaus – zu schweigen. Dazu gehören auch mündliche oder schriftliche Mitteilungen von Dritten. Sie haben dafür zu sorgen, dass im Fall eigener Handlungsunfähigkeit (Krankheit, Tod) die Schweigepflicht gewahrt bleibt.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind zur Offenbarung nur befugt, soweit sie entweder von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit es zur Wahrung eines gegenüber der Schweigepflicht vorrangigen öffentlichen oder privaten Interesses im konkreten Fall erforderlich ist, z.B. bei dem Verdacht einer Kindesmisshandlung, eines Kindesmissbrauchs oder einer schwerwiegenden Vernachlässigung eines Kindes.
- (3) Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur durch die Patientin, den Patienten oder gegebenenfalls die gesetzliche Vertreterin bzw. den gesetzlichen Vertreter erfolgen. Auch dann haben die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patientinnen und Patienten und die Therapie zu entscheiden. Bei der Arbeit mit mehreren am psychotherapeutischen Prozess beteiligten Personen sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichtet, im Rahmen der vorherigen Aufklärung eine Vereinbarung herbeizuführen, die die Frage der Verschwiegenheit der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten gegenüber den Betroffenen untereinander in einer Weise regelt, die im Sinne und im Interesse des Patienten ist. Grundsätzlich sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Umgang mit nicht mündigen oder betreuten Patienten auch gegenüber den ggf. in die Therapie einbezogenen Begleit- und Bezugspersonen über die Angelegenheiten und Mitteilungen des Patienten zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies nicht den Interessen der Patientin oder des Patienten zuwiderläuft.
- (4) Gefährdet eine Patientin oder ein Patient sich selbst oder andere, so hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut unter Abwägung zwischen Schweigepflicht und Fürsorgepflicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen.
- (5) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.
- (6) Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervision, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patientinnen und Patienten und Dritte nur in anonymisierter Form verwendet werden, soweit nicht eine ausdrückliche Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.

§ 15 Einsichtnahme

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen und Aufzeichnungen der objektiven Daten zu gewähren, soweit sie Teil der Behandlung sind.
- (2) Auf Verlangen von Patientinnen und Patienten sind Kopien der sie betreffenden objektiven Daten nach Absatz 1 sowie Entlassungsberichte, Berichte an Gutachter und gutachterliche Stellungnahmen an nachbehandelnde Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

Teil IV: Materielle Basis der Berufsausübung

§ 16 Einkünfte, Honorare

- (1) Das Honorar der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist nach der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten (GOP) zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Honorarfragen - insbesondere Regelungen über Ausfallhonorare - sind vor Beginn der Psychotherapie zu klären.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen hinzuwirken. Eine darüber hinaus gehende Honorierung dürfen sie weder annehmen noch sich versprechen lassen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen dürfen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aus sozialen oder ethischen Gründen ihr Honorar reduzieren.
- (5) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind nicht berechtigt, ein Entgelt für Zuweisungen von Patientinnen oder Patienten zu zahlen oder anzunehmen.
- (6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufs keine Waren verkaufen oder gewerbliche Dienstleistungen erbringen.

§ 17 Geschenke

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen im Rahmen ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit keine Geschenke annehmen, deren Wert den einer kleinen Aufmerksamkeit übersteigt. Sie dürfen nicht direkt oder indirekt Nutznießer von Schenkungen, Erbschaften, Erbverträgen oder Vermächtnissen von Patientinnen und Patienten oder diesen nahe stehenden Personen werden und haben dies abzulehnen.

§ 18 Verhalten gegenüber Beschäftigten

- (1) Beschäftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Kolleginnen oder Kollegen als Angestellte oder freie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, so haben sie ihnen einen ihrer Leistung angemessenen Vertrag anzubieten.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben den nicht einer Psychotherapeutenkammer angehörenden Personen, die sie in ihrer Praxis beschäftigen, angemessene Arbeitsbedingungen und der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Verträge anzubieten.
- (3) Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sind auf ihren späteren Beruf hin angemessen auszubilden.

§ 19 Berufsausübung in einer Praxis

- (1) Die freiberufliche, heilkundliche Ausübung des Berufs in einer Praxis ist an die Niederlassung gebunden.
- (2) Es ist zulässig, an bis zu drei Praxisorten psychotherapeutisch tätig zu sein. Dabei hat die Psychotherapeutin bzw. der Psychotherapeut Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung der Patientinnen und Patienten an jedem Ort seiner Tätigkeit zu treffen.
- (3) Orte und Zeitpunkte der Aufnahme psychotherapeutischer Tätigkeiten und jede Veränderung sind der Psychotherapeutenkammer Hamburg unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Bezeichnung einer Praxis muss die für eine Inanspruchnahme durch Patientinnen und Patienten notwendigen Informationen enthalten. Die Psychotherapeutenkammer kann die Verwendung anderer Bezeichnungen als "Praxis" (z. B. Institut oder Zentrum oder Orts- bzw. Straßenbezeichnungen) genehmigen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.
- (5) Praxen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen bedarfsgerecht ausgestattet sein und Räumlichkeiten haben, die den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Behandlung genügen. Räumlichkeiten, in denen die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf ausüben, müssen von ihrem privaten Lebensbereich getrennt sein.
- (6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. Insbesondere anpreisende, vergleichende und irreführende Werbung ist untersagt. Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut darf eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden.
- (7) Angaben über Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nicht irreführend sein. Sie sind gegenüber der Kammer auf Verlangen nachzuweisen.
- (8) Informationen über Praxen im Internet müssen den Vorschriften des Teledienstgesetzes (TDG) entsprechen.
- (9) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich zur Ausübung ihres Berufes in allen rechtlich möglichen Formen mit anderen Angehörigen ihres Berufsstandes oder Angehörigen anderer Berufsgruppen zusammenschließen, wenn die eigenverantwortliche und selbstständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleibt. Bei allen Formen von Zusammenschlüssen muss die freie Wahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch die Patientinnen und Patienten gewährleistet bleiben.

- (10) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern.

§ 20

Berufsausübung in Institutionen

- (1) In Institutionen arbeitende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben ihre Patientinnen und Patienten angemessen über besondere institutionelle Rahmenbedingungen und Zuständigkeitsbereiche der an ihrer Behandlung beteiligten Personen zu informieren.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als vorgesetzte Personen dürfen keine Weisungen erteilen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die sowohl selbständig als auch in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis tätig sind, haben darauf zu achten, dass ihnen aus den verschiedenen Tätigkeiten keine Interessenkollisionen erwachsen.
- (4) Die Regeln dieser Berufsordnung gelten auch für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihre psychotherapeutische Tätigkeit im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses oder eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausüben. Die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verantwortlich für ihr berufliches Handeln. Weisungen von Vorgesetzten setzen die Berufsordnung nicht außer Kraft.

Teil V: Qualitätssicherung

§ 21

Qualitätssicherung

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind zum Erhalt und zur Weiterentwicklung ihrer professionellen Kompetenzen verpflichtet. Hierzu nehmen sie regelmäßig an Fortbildungs- und qualitätssichernden Maßnahmen teil, sowie an kollegialer Beratung, Supervision, Intervision, Teilnahme und/oder Vorbereitung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und Kongressen, Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen und eigener Selbsterfahrung.
- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen ihre Maßnahmen zur Sicherung der Qualität ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit gegenüber der Psychotherapeutenkammer in geeigneter Form nachweisen können. Das Nähere regelt die Fort- und Weiterbildungsordnung.

Teil VI: Besondere Aufgabenbereiche

§ 22

Tätigkeit als Gutachter

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen als Gutachterinnen und Gutachter nur tätig werden, soweit ihre Fachkenntnisse und beruflichen Erfahrungen ausreichen, um die zu untersuchende Frage angemessen beantworten zu können.

- (2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Gutachterinnen und Gutachter haben bezüglich der Fragestellung den Wünschen ihrer Auftraggeberinnen und Auftraggeber zu folgen, die Fragen jedoch nach ihrer eigenen fachlichen Erkenntnis zu beantworten und dabei beruflich korrekte und im Spannungsfeld der Interessen ausgewogene Bewertungen vorzunehmen und deren Kriterien offen zu legen. Ihre Gutachten dürfen keine Gefälligkeitsaussagen enthalten.
- (3) Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patientinnen und Patienten, insbesondere im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, ist grundsätzlich abzulehnen. Bei der Heranziehung als sachverständige Zeugin bzw. Zeuge haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten darauf zu achten, dass und in welchem Umfang sie von der Patientin oder dem Patienten von der Schweigepflicht entbunden wurden. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollen Patientinnen und Patienten darauf hinweisen, dass ihre Aussage zu nicht vorhersehbaren Folgen führen kann.
- (4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben sich untereinander kollegial zu verhalten. Die Verpflichtung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, in einem Gutachten, auch soweit es die Behandlungsweise anderer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten betrifft, nach bestem Wissen die eigene psychotherapeutische Überzeugung auszusprechen, bleibt unberührt. Unsachliche Kritik an der Behandlungsweise oder dem beruflichen Wissen von anderen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen.
- (5) Gutachten, zu deren Ausstellung die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichtet sind oder die auszustellen sie übernommen haben, sind innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

§ 23

Tätigkeit in der Forschung

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben bei der Planung und Durchführung von Studien die international anerkannten ethischen Prinzipien einzuhalten, insbesondere die Autonomie der Menschen zu respektieren, Nutzen zu mehren, Schaden zu vermeiden, und für Gerechtigkeit zu sorgen.
- (2) Bei einer Beteiligung an Forschungsvorhaben, die nicht selbst verantwortet werden, haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in besonderer Weise darauf zu achten, dass die von ihnen eingebrachten Daten nicht missbräuchlich verwendet werden.
- (3) Die an einer Studie teilnehmenden Patientinnen und Patienten sind vor deren Zusage sorgsam über Inhalt und Rahmenbedingungen der Studie sowie über daraus entstehende mögliche Belastungen und Risiken aufzuklären. Die Information und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn schriftlich niedergelegt sein. Bei der Durchführung ist vorrangig das Wohl der beteiligten Patientinnen und Patienten zu beachten.
- (4) Sofern im Rahmen des Forschungsvorhabens Behandlungen nicht abgeschlossen werden können, ist dafür Sorge zu tragen, dass Weiterbehandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen oder vermittelt werden können.
- (5) Forschungsvorhaben müssen entsprechend der Satzung der Ethik-Kommission der Kammer behandelt werden.

§ 24

Tätigkeit in Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Supervision

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben berufsethische Standards zu lehren und in ihrem eigenen Handeln vorbildlich zu vertreten.
- (2) In der Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Supervision tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Integrität von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu achten und dürfen Abhängigkeiten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen.
- (3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen keine Prüfungen bei Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren.

Schlussteil

§ 25

Umgang mit Beschwerden und Verstößen

Beschwerden über ein nicht der Berufsordnung entsprechendes Verhalten einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten können in einem Schlichtungsverfahren geklärt werden. Darüber hinaus kann es zu einem berufsrechtlichen Verfahren kommen.

§ 26

Geltungsbereich

Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Hamburg. Sie gilt auch für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertrag, BGBl. 1993 II S. 266), die im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union oder dem EWR-Abkommen, ohne Mitglied dieser Kammer zu sein, in Hamburg einen Beruf nach § 1 Abs. 1 ausüben.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Psychotherapeutenjournal in Kraft.